

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

10. Verordnung vom 30.04.1831 publ. 04.05.1831

den Cammer-Rath Zoel,  
den Regierungsrath Türgens,  
den Hauptmann Grafen von Ranzow,  
den Cammer-Assessor von Kobbe,  
und zugleich verordnet, daß der Regierungs-  
Secretair Kindt dabey die Secretariats-Geschäfte  
besorgen, und das Militair-Collegium seine Ge-  
schäftsführung mit dem 1. May d. J. begin-  
nen, auch, so lange es die Militairgerichtsbar-  
keit auszuüben hat,

der Oberappellationsrath Hayessen und  
der Hauptmann von Egloffstein  
als Mitglieder, und

der Auditeur Kellers als Auditeur  
demselben beytreten sollen.

Obiges wird in Gemäßheit Höchsten Re-  
script's vom 18. d. M. hiemittelt bekannt ge-  
macht.

10) Landesherrliche-Verordnung vom  
30. April, publ. am 4. Mai 1831.

Wir Paul Friedrich August von  
Gottes Gnaden ꝛ. ꝛ.

bet. die vierjäh- Thun kund hiemit:  
rige Studirzeit  
der Mediciner daß Wir, in der Absicht, eine gründliche,  
und das medici- wissenschaftliche Bildung der Aerzte in Unsern  
nische Examen.

Landen zu befördern, und in Betracht, daß, nach dem gegenwärtigen Standpunct und Umfange der medicinischen Wissenschaften, der Zeitraum von drey Jahren nicht mehr zureichend ist, um in allen für den Beruf eines Arztes nothwendigen Zweigen der Medicin gründliche Kenntnisse sich zu erwerben, Uns bewogen gefunden haben, für alle diejenigen, welche die Arzney-Wissenschaft in Unfern Landen künftig practisch auszuüben und als practische Aerzte concessionirt zu werden beabsichtigen, statt des bisherigen dreijährigen Universitäts-Studiums von jetzt an eine vierjährige academische Studirzeit hiemittelst anzuordnen und vorzuschreiben.

Damit aber auch diejenigen, welche sich dem Studio der Arzney-Wissenschaften widmen, mit guten Vorkenntnissen und allgemeiner Bildung versehen, die Universität mit Nutzen beziehen, wollen Wir daß die gesetzlichen Bestimmungen, welche, rücksichtlich der nachzuweisenden Maturität zum Abgange nach der Universität, für die Rechtscandidaten vorgeschrieben sind, allenthalben auch bey den Candidaten der Medicin gelten und zur Anwendung kommen sollen.

Wir befehlen daher Unserer Regierung im Herzogthum Oldenburg, künftig nur solche Personen zum medicinischen Examen zuzulassen und zur medicinischen Praxis in Unfern Landen zu